

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 10 (1924)
Heft: 34

Artikel: Unsere Tagung in Basel : 10. und 11. August
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten des Arbeitsprinzipes: durch Selbsttätigkeit zur Selbständigkeit zu führen. Und wir haben die Werte, die in diesen beiden Gedanken liegen, noch viel zu wenig ausgeschöpft in unseren Schulen. Hier aber haben wir beide Gedanken in ihrer letzten, aber auch in ihrer gefährlichsten und geradezu unheimlichen und

unvernünftigen Konsequenz. Dieser Pfingstgeist ist nicht Geist vom christlichen Pfingstfeste, das ist nicht der „Geist der Wahrheit“, das ist Geist vom Geiste des „Weisen von Königsberg“, der an allen übersinnlichen Wahrheiten zweifeln, der überhaupt an der Wahrheit zweifeln lehrte.

L. R.

Unsere Tagung in Basel.

10. und 11. August

Der Schweiz. kath. Erziehungsverein hielt seine Sitzung am 10. August ab. Weil die Sitzungszeit mit den Festgottesdiensten vielleicht etwas kollidierte, war der Besuch schwach. Der H. Dr. Präsident Pfr. Redaktor J. Meßmer, Wagen (St. G.), referierte über „nächst liegenden caritative und erzieherische Aufgaben des schweiz. kath. Erziehungsvereins.“ Er nannte hier vorab die Gründung von katholisch geführten Anstalten für anormale (blinde, taubstumme, krüppelhafte) Kinder. (Bezüglich der blinden Kinder wird von zuständiger Seite gerade gegenwärtig ein entscheidender Schritt getan, und wenn der kathol. Erziehungsverein hier dann seine werktätige Unterstützung zusagt, so wird es die Blindenfürsorgevereine herzlich freuen. D. Sch.) Weiter regte der Herr Referent die Veranstaltung eines jährlich wiederkehrenden Jugendsonntages an, der in allen Gemeinden die Jugendpflege und die Berufsberatung dem Volke recht sehr ans Herz legen sollte. Im Anschluß an die Jugendpflege muß auch die Mütterpflege genannt werden, da eine gute Jugend gute Mütter zur Vorbedingung hat. Also Müttersonntage!

Dr. Jg. Fürt, Bezirkslehrer, Trimbach, sprach sodann über die Lehrer-Erziehungfrage, die bereits in letzter Nummer berührt wurde. Die finanzielle Unterlage ist nun geregelt; ein hochherziger Kollege hat außerdem den subventionierenden Vereinen seine tatkräftige Unterstützung zugesagt. Man benütze also gleich diesen Herbst noch die gebotene Gelegenheit (Feldkirch: 1.—5. Sept. und 6.—10. Okt.). Dem Besucher verbleiben nur mehr die Reisekosten, die übrigen Spesen werden durch die subventionierenden Vereine gedeckt (Kostgeld, Erziehungmeister etc.). Wir verweisen auf die entsprechenden Mitteilungen an anderei Stelle.

Die Sitzung der Sektion für Erziehung und Unterricht vom Montag war außerordentlich stark besucht. Der sehr geräumige „Grüne Saal“ erwies sich als zu klein, man mußte einen angrenzenden Saal dazu öffnen. Unter den Ehrengästen bemerkten wir u. a. auch Hrn. Bundesrat Musy. Hr. Nat.-Rat Hans von Matt, Präsident des Schweiz. kath. Schulvereins, präsidierte. Hr. Prof. Dr. B. Frischkopp, Luzern,

sprach in sehr interessantem Vortrag über „Jugendpflege und Sport.“ Er gab zunächst einen kurzen Abriß über die Entwicklung des Sports und dessen Würdigung, die bedingt ist durch die Stellungnahme zu den Weltanschauungsfragen überhaupt. Harmonische Ausbildung der Leibes- und Seelenkräfte sei das Ziel des Sports. Leibesübungen und Sport sind, wenn vernünftig betrieben, vom hygienischen Standpunkte aus zu empfehlen. Im Uebermaß betrieben, werden sie schädigend auf die Entwicklung des Körpers einwirken; daher das Ueberhandnehmen von Herzschwächen bei leidenschaftlichen Spätlern. Leibesübungen und Sport müssen dem Alter und der Körperdisposition angepaßt werden, vor allem beim weiblichen Geschlecht. Die einseitige Rekordsucht ist durchaus zu verpönen. Für die Jugend sollten Spielpflege, Schulbäder, Ferienkolonien zur Hebung der physischen Kraft beitragen. Auch auf die Geistesbildung und auf die Ausbildung des Charakters haben Sport und Körperübungen einen guten Einfluß. Die Wettkämpfe müssen ihre Vergeistigung erfahren. Das ethisch-religiöse Moment sollte dabei nicht zurückgestellt werden, daher die Forderung der konfessionellen Sportvereinigungen. Behörden und Erzieher werden eingeladen, diesen wichtigen Fragen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Recht wurde dieses sehr aktuelle und wichtige Thema dem hochw. Herrn Referenten wärmstens verdanzt. Wir hoffen, unsern Lesern in einer späteren Nr. diesen wertvollen Vortrag im Wortlaut bringen zu können.

H. Dr. Pater de Munnich, O. P., Rektor der Universität Freiburg, sprach in einem stündigen fesselnden Vortrage über die sehr interessante, aber zum Teil immer noch dunkle und schwierige Frage der Psycho-Analyse. Er ging dabei besonders von den sehr gewagten, z. T. ganz unsinnigen Systemen aus, die Freud in Wien auf diesem Gebiete aufgestellt. Wahres bei Freud sei eigentlich nur das, was nicht von Freud hertröhrt. Das ist das verdiente vernichtende Urteil, das die Wissenschaft über diesen Mann und sein System sprechen muß.

Ein für die gesamte Lehrerschaft hochaktuelles Thema hatte Hr. Ulrich Hilber, Lehrer in

Wil, zu behandeln: „Der Abrüstungsgedanke in der heutigen Volksschule“. Nach Abrüstung rufen Jugend und Lehrer. Schuld an der Überbürdung tragen zum Teil die Inspektionen, die Prüfungen, die Lehrer selber, die Lehrmittel. Man unterrichte fesselnd, das tägliche Leben vor Augen. Eine Begrenzung des Stoffes fördert die Lernfreude. Die Anlagen und die Konzentration des Lehrers wirken wegweisend. Der Lehrer und sein ganzer Unterricht seien verankert im lebendigen Christentum. Gottes Segen muss uns helfen.

Auch dieses, auf reicher persönl. Erfahrung und dem tiefen Verständnis für unsere brennenden Schulfragen beruhende Referat wurde aufs beste verdankt. Es wird in der „Volksschule“ erscheinen.

Eine Diskussion war infolge vorgerückter Zeit nicht mehr möglich. Wir bedauern das aufrichtig; denn durch eine eingehende Besprechung aus der Mitte der Zuhörerschaft hätten insbesondere der erste und der dritte Vortrag noch manche wertvolle Ergänzung erfahren und zu praktischen Entschlüssen geführt. Beide Themen sind hochaktuell und rufen einer eingehenden Diskussion in allen Erzieherkreisen.

In der juristischen Sektion kam eine Frage zur Sprache, die den Erzieher nicht weniger interessiert als den Juristen. Dr. Univ.-Prof. Dr. U. Lampert sprach über „Schweizerische Rechtsfragen auf dem Gebiete der religiösen Kindererziehung.“ — Das Kind hat ein natürliches Recht auf Erziehung; willkürliche Verfügung über die religiöse Erziehung ist daher nicht zulässig. Die väterliche Gewalt soll nicht auf Kosten des mütterlichen Einflusses ausgedehnt werden. Wegen der untergeordneten Stellung der Frau stehen ihrer Eingehung einer gemischten Ehe große Gewissensbedenken gegenüber. Art. 49 B.-V., Abs. 3, lässt die väterliche Gewalt allein entscheiden, widerspricht aber dem Naturrecht und dem christlichen Geiste. Kindererziehungsverträge zwischen konfessionell verschiedenen Verlobten werden für zulässig gehalten. Der Inhalt soll nicht der Staatsgewalt unterworfen sein. Die Freiheit des einen Teils ist beschränkt durch die Freiheit des andern. Der Art. 49 will die Erziehungsberechtigung gegen Eingriffe von dritter Seite schützen. Das Vormundschaftsrecht des ZGB. hat der Heimatbehörde Einfluss eingeräumt auf die religiösen Interessen der Mündel. Es muss zu

einer Verfügung aber objektive Veranlassung vorliegen, z. B. Fehlen einer elterlichen Willenskundgebung. Eine solche ist unbedingt zu achten. So die Kommentare; abweichender Auffassung ist das Bundesgericht, das die Entscheidung der Heimatbehörde der elterlichen gleichstellt. International wird das Recht des Heimatstaates anerkannt. Bei der Wahl des Vormundes soll auf das religiöse Bekenntnis Rücksicht genommen werden, angesichts seiner Wichtigkeit für die Erziehung. Ausdehnung der elterl. Organisationen wäre sehr wünschenswert.

Aus der Diskussion heben wir nur ein paar Kernsätze hervor.

Dr. Dr. J. Kaufmann, Zürich: Es muss scharf unterschieden werden zwischen der natürlich begründeten elterlichen Gewalt und dem künstlich-staatlichen Institut der Vormundschaft. In der Einräumung der vollen elterlichen Gewalt an die Mutter liegt nichts Verfassungswidriges. Der Vormund soll grundsätzlich selbstständig handeln, wie wenn er Vater wäre. Redner trat entschieden für das Persönlichkeitsrecht des Kindes auf seine Konfession ein; eine nachträgliche Aenderung der Konfession ist abzulehnen. Geistliche, Lehrer, Taufpaten usw. sind berechtigt, ihr Interesse an der Erziehung des Kindes auf dem Beschwerdewege zu wahren. In der Diaspora fehlen leider vielfach die katholischen Vormünder. Oft trifft die Armenbehörde zu weitgehende Entscheidungen. Aufklärung der katholischen Eltern tut not. Wie steht es mit dem Dispensationsrecht gegenüber dem Moralunterricht? — Dr. Bundesrichter Dr. Strebler bezeichnete diese erzieherischen Fragen als die schwierigsten für die Rechtsprechung. Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts kann oft nur gegen Willkür eingreifen und ist an die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen gebunden. Redner verweist auf einen jüngsten Entscheid des Bundesgerichts, der das religiöse Interesse des Kindes erfreulich wahrt. Elternvereinigungen sind nur denkbar für große Ortschaften. Das selbstständige Interesse des Kindes muss noch mehr anerkannt werden. Auf dieses und jenes Diskussionsthema, das ebenfalls Erziehungsfragen berührte, werden wir später noch zurückkommen. J. T.

NB. Dem Berichte in Nr. 33 ist noch nachzutragen, daß der Sektionsbeitrag an die Zentralstasse für Aktiv- und Passivmitglieder auf Fr. 1 pro Person und Jahr herabgesetzt wurde.

Auf, zu den hl. Exerzitien! — Eine Frohbotschaft!

Über alles Erwarten glatt und nobel konnte die Exerzientfrage in den beiden Versammlungen des kath. Lehrervereins der Schweiz und des Schweiz. kath. Erziehungsvereins am Katholikentag

in Basel gelöst werden. Der für die Exerzitien so begeisterte Herr Bezirkslehrer Ignaz Fürst von Trimbach klärte die Situation durch ein prächtiges Referat nach allen Seiten gründlich ab und schuf